



Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

NA 018

mit E-Mail vom 29. Januar 2023 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Meine Anfrage bezieht sich auf die Ereignisse im Januar 2021 zur sogenannten “Meme Stock Rally” bei der die Aktie der Gamestop Corp. einen rasanten Anstieg im Preis erfahren hat. Die Ereignisse setzen sich bis zum heutigen Tag fort. In der Folge spreche ich hier von der Gamestop Situation. Ich bin ein sog. Kleinanleger und halte Aktien der Gamestop Corp.

Bitte senden sie mir falls vorhanden folgende Unterlagen:

Wurde das Bundeskanzleramt zur Gamestop Situation informiert?

Bitte senden sie mir entsprechende Unterlagen über die Kommunikation, interne Vermerke, Besprechungsprotokolle.

Unterlagen zur Kommunikation des Bundeskanzleramtes mit deutschen Behörden und Institutionen.

Unterlagen zur Kommunikation des Bundeskanzleramtes mit US-Behörden und Institutionen.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten eine einfache Auskunft.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Gem. § 1 Abs. 1 IFG erhalten Sie die einfache Auskunft, dass „der Fall GameStop und Untersuchungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu Marktmanipulation“ bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/26700 – war. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Bundesregierung – Drucksache 19/27219 – die federführend durch das Bundesministerium der Finanzen bearbeitet wurde und die Sie im Internet auf der Seite des Deutschen Bundestages abrufen können.

II.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene

Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist in Bezug auf die folgenden Dokumente der Fall.

Lfd-Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1.	433-55108-Bö 021/5/2021	02.02.2021	Vorlage an den Chef des Bundeskanzleramtes	§ 3 Nr. 1a IFG
2.	433-55108-Bö 021/5/2021	02.02.2021	Diplomatische Korrespondenz (DKOR) Botschaft Washington	§ 3 Nr. 1a IFG

Dem Informationszugang zu den Dokumenten steht der Schutz internationaler Beziehungen (§ 3 Nr. 1 lit. a) IFG) entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann.

Mit dem Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1 lit. a IFG werden die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu internationalen und supranationalen Organisationen geschützt. Dies beinhaltet auch den Schutz der Verhandlungsfähigkeit der Bundesrepublik, damit diese die deutschen Interessen möglichst wirksam vertreten kann.

Für die Regelung der auswärtigen Beziehungen räumt das Grundgesetz der Bundesregierung einen grundsätzlich weit bemessenen Gestaltungsspielraum ein. In diesem Rahmen bestimmt die Bundesregierung die außenpolitischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgte Strategie. Wann eine Auswirkung des Bekanntwerdens einer Information ein solches Gewicht hat, dass sie den außenpolitischen Zielen und der verfolgten Strategie abträglich ist und damit ein Nachteil für die internationalen Beziehungen entstehen kann, hängt ebenfalls von der

Seite 4 von 5

Einschätzung der Bundesregierung ab (BVerwG, 29.10.2009, 7 C 22.08, Rn. 15
= NVwZ 2010, 321 f.).

Das Dokument **lfd. Nr. 1** betrifft die Entwicklungen ausländischer Unternehmen an (ausländischen) Börsen und eine in den USA auf politischer Ebene geführte Diskussion zu den Entwicklungen an der Börse im Frühjahr 2021. Im Dokument **lfd. Nr. 2** sind die genannten Schutzgüter im Falle der Unterrichtung durch die Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten mittels diplomatischer Korrespondenz betroffen. Die begehrten Informationen zu dem vertraulichen Austausch betreffen die detaillierte Darstellung, Handlungsempfehlung und Wertung bezüglich der Entwicklungen an der Börse im Frühjahr 2021. Sie weisen Bezüge zu ausländischen Staaten und internationalen Organisationen auf.

Ein Bekanntwerden der Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Bundesrepublik in den angesprochenen internationalen Organisationen und auf die bilateralen diplomatischen Beziehungen zu ausländischen Staaten haben.

Der Zugang war daher zu versagen.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jahn

Seite 5 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.

